

als entwässert. Den geforderten Abschwemmungspunkt erhält man z.B. wenn man auf den Pflugsinsatz verzichtet oder Bandspritzung auf 50% der Fläche macht.

Es bestehen noch viele weitere Möglichkeiten. Die Möglichkeiten finden Sie im vorgenannten Merkblatt bzw. in der voranstehenden Tabelle. Herausfordernd wird die Umsetzung, wenn die Abschwemmungsaufgaben eines Produktes über einen Punkt hinaus gehen. Dies kann dann eine Verkleinerung der Produktionsfläche zur Folge haben, da ein bewachsener Pufferstreifen angelegt werden muss (die Punkte können addiert werden).

Umsetzungsbeispiel Abschwemmung Winterweizen ÖLN-Standard

Bei der Ansaat des Winterweizens im Herbst 2022 muss ich die ab 2023 geltenden Abschwemmungsaufgaben gegenüber entwässerten Strassen und Wegen beachten, um konform Pflanzenschutzmittel einsetzen zu können. Möchte man beispielsweise im Frühjahr das Herbizid Archipel einsetzen, welches ab

2023 einen Abschwemmungspunkt verlangt, dann erreicht man die Anforderungen durch die Anwendung der Mulchsaat (siehe Tabelle Abschwemmungspunkte). Möchte man das Produkt Constar einsetzen, welches zwei Abschwemmungspunkte verlangt, dann kann man entweder einen Pufferstreifen von 10 m am Rande zu der entwässerten Strasse machen oder zwei Massnahmen aus der Tabelle kombinieren, damit man die von Constar geforderten zwei Punkte verlangt.

Bei den Insektiziden fordert kein Wirkstoff mehr als einen Punkt – damit reicht dort die Umsetzung einer Massnahme aus der Tabelle. Bei den Fungiziden erfordern die Produkte Adexar Top, Bronco Top, Pronto Plus, Input und Comfort mehr als einen Punkt. Die anderen Fungizide können durch die Erreichung eines Punktes aus der Tabelle eingesetzt werden. In vielen Fällen wird der Verzicht auf den Pflug die einfachste Massnahme sein, um die Einschränkungen der neuen Abschwemmungsaufgaben gegenüber entwässerten Strassen und Wegen zu erreichen.

Produktionssystembeiträge im Ackerbau ab 2023: Was es bei den Herbstsaaten zu beachten gilt

Mit der neuen Direktzahlungsverordnung 2023 werden neue Produktionssystembeiträge (PSB) eingeführt. Sie ersetzen teilweise die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge. Will man die Reduktion des Basisbeitrages von Fr. 900.– auf Fr. 600.– zumindest in Teilen kompensieren, so ist die Umsetzung der Produktionssystembeiträge eine Möglichkeit.



Florian Sandrini

*Text: Florian Sandrini,
Leiter Acker- und Futterbau,
Arenenberg*

Im Ackerbau werden sieben neue Produktionssysteme eingeführt:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso)
- Verzicht auf Herbizide
- Angemessene Bedeckung des Bodens
- Schonende Bodenbearbeitung
- Effizienter Stickstoffeinsatz
- Getreide in weiter Reihe
- Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

Der Betrag für eine Kultur kann sich innerhalb der Massnahmen unterscheiden. So wird für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel für Raps Fr. 800.– pro Hektare ausbezahlt, für Getreide dagegen lediglich Fr. 400.– pro Hektare. Auf den Flächen können verschiedene PSB miteinander kombiniert werden.

Verpflichtungsdauer

Die Anmeldung der PSB kann vom 15. bis 30. August 2022 im Rahmen der Strukturdatenerhebung 2023 erfolgen. Grundsätzlich beträgt die Verpflichtungsdauer jeweils ein Jahr. Ausnahmen bilden die PSB für eine angemessene Bedeckung des Bodens und die schonende Bodenbearbeitung. Für diese beiden PSB beträgt die Verpflichtungsdauer jeweils

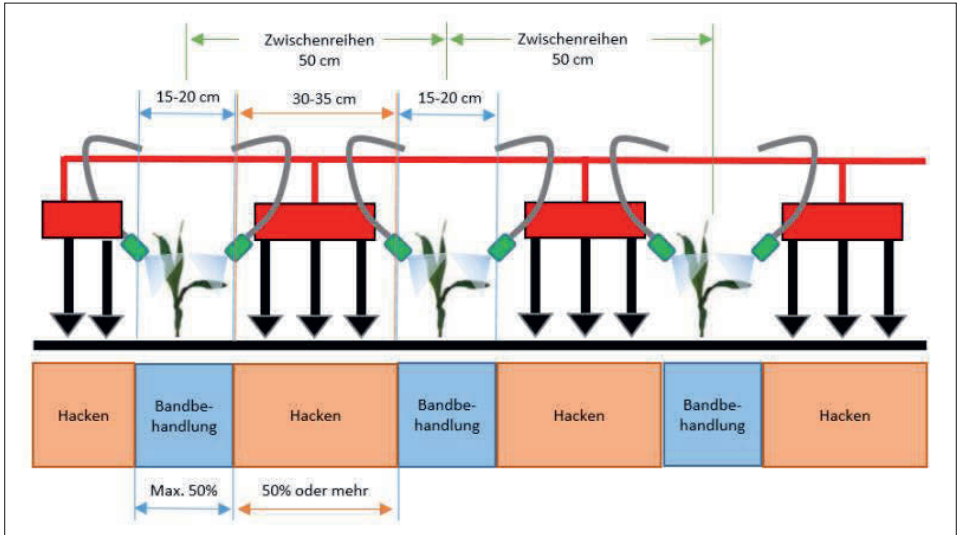


Abbildung 1: Erlaubte Bandbehandlung im PSB, Verzicht auf Herbizide (Quelle: Agridea 2022).

vier Jahre. Abmeldungen sind jeweils beim Landwirtschaftsamt Thurgau bis einen Tag vor der Ankündigung einer Kontrolle möglich.

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso)

- Der Einsatz von Herbiziden ist erlaubt
- Sämtliche Fläche einer Kultur eines Betriebes muss angemeldet werden
- Fr. 800/ha für: Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben
- Fr. 400/ha für Getreide, Lein, Sonnenblumen, Lupinen, Mischungen von Erbsen, Bohnen oder Lupinen mit Getreide
- Erlaubte Anwendungen: Schneckenkörner auf Basis Eisen-III-Phosphat, Laminarin, Saatgutbeizungen, im Kartoffelanbau zusätzlich Fungizide und Spinosad, beim Anbau von Pflanzkartoffeln zusätzlich Paraffinöl.

Die Anforderung, dass Kulturen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden müssen, ist aufgehoben. Für siliertes Getreide wird dennoch kein Betrag ausgerichtet.

Verzicht auf Herbizide

- Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden
- Gilt von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur
- Sämtliche Fläche einer Kultur eines Betriebes muss angemeldet werden

- Fr. 600.–/ha für Raps und Kartoffeln
- Fr. 250.–/ha für alle anderen Kulturen der offenen Ackerfläche, ausgenommen BFF auf offener Ackerfläche.
- Erlaubte Anwendungen: Einzelstockbehandlungen und Bandbehandlung ab Saat auf max. 50% der Fläche in allen Ackerkulturen, zusätzlich in Zuckerrüben die Flächenbehandlung ab Saat bis zum 4-Blatt-Stadium und bei den Kartoffeln die Eliminierung der Stauden.

Angemessene Bedeckung des Bodens

- Umsetzung auf der gesamten offenen Ackerfläche des Betriebes
- Wird eine Hauptkultur vor dem 30. September geerntet, muss innerhalb von sieben Wochen nach der Ernte eine weitere Kultur, eine Gründüngung oder Untersaat angelegt werden.
- Die Kultur, Gründüngung oder Untersaat muss bis 15. Februar des Folgejahres stehen bleiben, falls keine Winterkultur angelegt wird.
- Bis 15. Februar darf nur eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Streifenfräsaat oder Streifensaats erfolgen.
- Fr. 250.–/ha für Hauptkulturen der offenen Ackerfläche, abweichende Beträge für einjährige Spezialkulturen der offenen Ackerfläche.

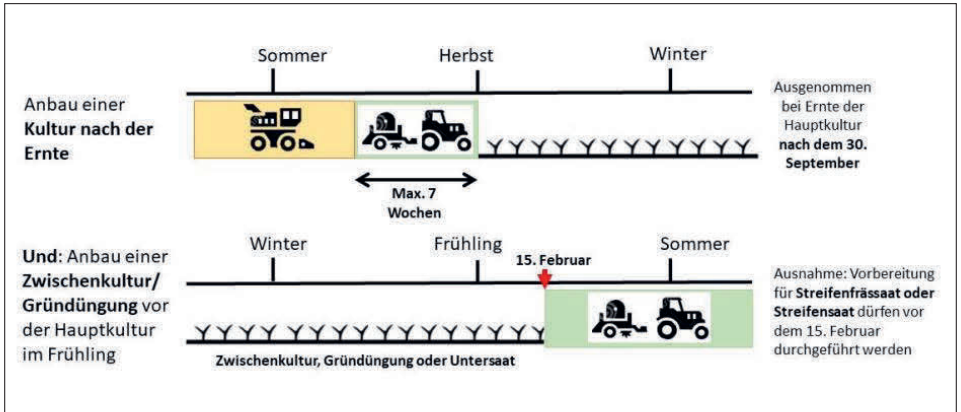


Abbildung 2: Schema angemessene Bedeckung des Bodens (Quelle Agridea 2022).

Schonende Bodenbearbeitung

- PSB-angemessene Bedeckung des Bodens ist Voraussetzung für die Teilnahme
- 60% der betrieblichen offenen Ackerfläche ist zum Beitrag berechtigt
- Kein Pflugeinsatz zwischen Ernte Vorkultur und Ernte der geplanten Hauptkultur auf mind. 60% der offenen Ackerfläche des Betriebes
- Ansaat mittels Direktsaat, Steifenfräsaat, Streifenfaat oder Mulchsaat
- Maximal 1,5 kg Glyphosatwirkstoff pro Hektare und Jahr
- Fr. 250.–/ha
- Keine Beiträge für Kunstwiese mit Mulchsaat, Zwischenkulturen und Weizen oder Triticale nach Mais.

Effizienter Stickstoffeinsatz

- Mittels der Swissbilanz wird nachgewiesen, dass der auf dem Betrieb verfügbare Stickstoff 90% des Kulturbedarfs nicht übersteigt.
- Für den Betrag ist die Erstellung der Swissbilanz obligatorisch
- Fr. 100.–/ha
- Die Auszahlung erfolgt für die gesamte Ackerfläche und schliesst die BFF auf offener Ackerfläche mit ein.

Getreide in weiter Reihe

- Gilt als BFF Typ auf offener Ackerfläche
- Anmeldung einzelner Bewirtschaftungseinheiten möglich

- 40% Scharen der Sämaschine bleiben geschlossen. Fahrgassen zählen dazu.
- Der Reihenabstand im ungesäten Bereich beträgt mind. 30 cm.
- Herbizidanwendung und Striegel im Herbst erlaubt. Im Frühjahr einmalig bis 15. April. Andere Pflanzenschutzmittel sind nicht eingeschränkt.
- Fr. 300.–/ha

Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

- Einjährige und mehrjährige Saatgutmischungen möglich
- Umsetzung nur in der Tal- und Hügelzone
- Verpflichtungsdauer mind. 100 Tage, bei mehrjährigen Mischungen bis vier Jahre möglich.
- Aussaat in einer Breite von 3 bis 6 m über die ganze Länge der Ackerkultur
- Ansaat bis 15. Mai bei Frühjahrssaat und im September bei Herbstsaat
- Schnitt nur bei mehrjährigen Anlagen ab zweitem Standjahr maximal 50% der Fläche zwischen 1. Oktober und 31. März im Folgejahr
- Einzelstockbehandlung mit BFF-genehmigten Produkten zugelassen
- Fr 33.– pro Are angelegter Fläche.

Die detaillierten Beschreibungen der PSB finden Sie auf der Webseite des Arenenbergs unter der Rubrik Beratung Landwirtschaft → Ackerbau/Futterbau/Düngung.